Der Unterrichtsausschluss

Beratungsteam von Bildung Bern

Ein Unterrichtsausschluss sollte nur als «ultima ratio» angewendet werden.

Ein Unterrichtsausschluss ist für den betroffenen Schüler/die betroffene Schülerin eine äusserst einschneidende Massnahme, kann jedoch für die Schule und für die Klasse eine grosse Entlastung sein. Ein Ausschluss ist nur zulässig zur Beseitigung einer aktuellen Störung des Unterrichts oder einer aktuellen Gefährdung von Mitschüler:innen oder Lehrpersonen, nicht aber als nachträgliche Sanktion. Er soll erfolgen, solange die Aussichten auf eine positive Verhaltensänderung noch intakt sind. Trotzdem soll diese Massnahme zurückhaltend und nur als «ultima ratio» angewendet werden. Der Ausschluss muss verhältnismässig sein, d. h. er muss zur Erfüllung des Zwecks geeignet sein, es darf keine andere, mildere Massnahme ebenso geeignet sein und der Ausschluss muss zumutbar sein. Ein Unterrichtsausschluss muss der individuellen Situation angepasst sein und im Gespräch mit allen Beteiligten (Runder Tisch) sorgfältig koordiniert werden. Ziele des Ausschlusses sind eine Verhaltensänderung und eine erfolgreiche Reintegration. Die maximale Dauer eines Ausschlusses beträgt 12 Wochen. Es ist allerdings Aufgabe der Behörde, im jeweiligen Einzelfall zu differenzieren und ggfs. bloss einen Teilausschluss und/oder auch eine kürzere Dauer zu verfügen.

Vorgehen bei einem geplanten Unterrichtsausschluss:

1. Antrag der Schulleitung an die Schulkommission:

- Die Schulleitung muss bei der Schulkommission einen Antrag einreichen. Darin müssen nicht nur die bisherigen Verfehlungen, sondern auch die bereits getroffenen Massnahmen und deren Wirkung aufgeführt werden.
- Der geplante Unterrichtsausschluss ist bezüglich Dauer, Voll- oder Teilausschluss und allenfalls betreffend den Entzug der aufschiebenden Wirkung konkret zu formulieren und zu begründen.

2. Prüfung des Antrages durch die Schulkommission:

Die Schulkommission muss insbesondere folgende Punkte überprüfen:

- Welche Massnahmen sind bereits mit welcher Wirkung eingesetzt worden?
- Mit welchen Fachpersonen wurde die Situation analysiert?
- Ist die Begründung für den Ausschluss nachvollziehbar?
- Ist ein Ausschluss verhältnismässig (Dauer, evtl. Teilausschluss)?
- Ist evtl. zusätzlich eine Gefährdungsmeldung angebracht?

Vor einem Ausschluss müssen folgende Punkte durch die Schulkommission oder die Schulleitung geklärt werden:

- Welche Fachstelle übernimmt die Fallführung? Wann soll die Schule die Fachstelle informieren und einbeziehen?
- Wie werden die Kontakte zwischen Fachstelle, allenfalls KESB und Schule institutionalisiert?
- Welche Platzierungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung und kommen in Frage?

→

- Es ist zu planen, wie bereits vorhandene Bildungslücken geschlossen werden können und wie der während des Ausschlusses verpasste Schulstoff erarbeitet werden kann.
- Kostenfrage (die Kosten für eine angemessene Beschäftigung während des Ausschlusses tragen grundsätzlich die Eltern)

3. Rechtliches Gehör (Art. 21 VRPG):

- Bevor die Schulkommission den Unterrichtsausschluss verfügt, muss sie den Schüler:innen und den Eltern schriftlich oder mündlich darlegen, wie es zum Entscheid gekommen ist und was die wesentlichen Ursachen sind.
- Die Schüler:innen und Eltern können mündlich oder schriftlich Stellung nehmen. Eine mündliche Anhörung kann durch das Schulkommissionspräsidium oder eine Stellvertretung erfolgen. Ein umfassendes Protokoll ist hier sehr empfehlenswert.
- Verändert die Stellungnahme oder Anhörung die Situation grundsätzlich, muss der Entscheid korrigiert oder der Vollzug der Massnahme verschoben werden.
- Mit Eltern, welche die amtliche Sprache ungenügend verstehen, ist die Verständigung sicherzustellen. Nicht zulässig ist die Übersetzungstätigkeit durch das betroffene oder ein anderes Kind oder andere Verwandte. Die Kosten für eine Übersetzungsperson oder eine Kulturvermittlung übernimmt die Schule resp. die Gemeinde.
- Die Schüler:innen und Eltern haben das Recht, Akten im Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren einzusehen. Eine Einsichtnahme kann von der Schulkommission mit Grundangabe verweigert werden, wenn das fragliche Aktenstück nur dem verwaltungsinternen Gebrauch dient (persönliche Notizen etc.) oder wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen gewahrt werden müssen.

4. Die Verfügung:

- Der Unterrichtsausschluss wird von der Schulkommission verfügt (Art. 28 Abs. 5 VSG):
- Gegen den verfügten Unterrichtsausschluss können die Eltern beim Schulinspektorat Beschwerde einreichen. Eine Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung und verhindert eine sofortige Umsetzung geplanter Massnahmen. Damit eine Umsetzung nicht aufgeschoben wird, muss in der Verfügung einer allfälligen Beschwerde vorsorglich die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung muss verfügt und begründet werden.

5. Informationspflicht:

- Die Schulkommission ist verpflichtet, das zuständige Schulinspektorat zu informieren, sobald ein Unterrichtsausschluss verfügt wird und wieder Meldung zu erstatten, wenn der Unterrichtsausschluss beendet ist.
- Es existieren entsprechende Meldeblätter unter der Rubrik «Unterrichtsausschluss von Schülerinnen und Schülern»: *www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/schulleitungen/schulorganisatorisches.html*
- Nach Verfügung des Unterrichtsausschlusses: Meldeblatt 1
- Bei Beendigung des Unterrichtsausschlusses: Meldeblatt 2

6. Wiedereingliederung

- Die Wiedereingliederung in die Schule muss bereits während des Ausschlusses thematisiert werden. Es eignet sich die Einberufung eines Runden Tisches – nach zirka der Hälfte der Ausschlusszeit – mit allen Beteiligten und möglichst auch den betroffenen Kindern und Jugendlichen.

→

- Es empfiehlt sich, eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Schülerin/dem Schüler bzw. den Eltern und der Schule abzuschliessen. Darin wird definiert, wer den Prozess wie unterstützt, wie die Fortschritte reflektiert werden und was passiert, wenn der Erfolg ausbleibt.
- Es bestehen folgende Wiedereingliederungsmöglichkeiten:
- Wiedereingliederung in die gleiche Klasse
- Wiedereingliederung in eine andere Klasse derselben Schule
- Aufnahme in einem anderen Schulhaus derselben Gemeinde
- Aufnahme an einer Schule einer anderen Gemeinde. In diesem Fall sorgen die beiden Gemeinden dafür, dass die anfallenden Fragen nach dem ordentlichen Verfahren gemäss Art. 7 VSG geregelt werden.
- Eine Wiedereingliederung ist meist nur dann erfolgreich, wenn eine längere Betreuung erfolgt. Empfehlenswert ist es, ein halbes Jahr nach Wiedereingliederung am Runden Tisch mit allen Beteiligten eine Auswertung durchzuführen.

7. Beurteilungsbericht

- Bei längeren Ausschlüssen ist im Beurteilungsbericht anzugeben, auf wie viele Unterrichtswochen sich die Beurteilung bezieht.
- Über die disziplinarischen Gründe, welche zum Unterrichtsausschluss geführt haben, ist im Beurteilungsbericht nichts zu vermerken.
- Unter der Rubrik «Absenzen» wird kein Eintrag gemacht.
- Sofern ein Promotionsentscheid in die Periode während oder unmittelbar nach dem Unterrichtsausschluss fällt, muss dieser aufgrund der vorher geleisteten Arbeiten und gemäss Prognose für den weiteren Schulverlauf gefällt werden.

8. Abgrenzung standardisierter Abklärungsverfahren (SAV) der EB

Ein Unterrichtsauschluss bedingt stets die Rückkehr des Kindes nach der maximal möglichen Ausschluss-Dauer von 12 Wochen. Vertritt die Schule die Einschätzung, dass ein Kind einer besonderen Förderung bedarf oder vom Sozialverhalten her in der Schule grundsätzlich nicht (mehr) tragbar ist oder zusätzliche Unterstützung benötigt, so ist der Unterrichtsausschluss nicht das richtige Mittel. In diesen Fällen ist eine EB-Anmeldung für ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) zwingend. Eine Anmeldung bei der Erziehungsberatung für ein SAV wird daher am runden Tisch immer thematisiert.

März 2025

beratung@bildungbern.ch

https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung